

-Abschrift-

S a t z u n g
für einen
bebauten Bereich im Außenbereich „An der L 190“
der Ortsgemeinde Hirschfeld

Der Ortsgemeinderat Hirschfeld hat am 22.04.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S.448), in Verbindung mit § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich erlassen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Hirschfeld:

Flur 2 Flurstücke 74/1 (teilweise), 74/2 (teilweise), 75, 94 (teilweise) und Flur 3 Flurstücke 31, 32, 33, 34 sowie 113 (teilweise).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

INHALT

Vorhaben innerhalb der bebaubaren Fläche im Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von wohnzwecken dienenden Vorhaben richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55483 Hirschfeld, 12.06.2021
ORTSGEMEINDE Hirschfeld

Gez. Alfred Elz
Ortsbürgermeister